Informationen über uns und unsere Wertpapier-dienstleistungen

ERSTE Group

Informationen über uns und unsere Wertpapierdienstleistungen

Kundeninformation (Stand März 2021)

Gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2018) sind wir verpflichtet, Sie von folgenden Informationen über uns und unsere Wertpapierdienstleistungen in Kenntnis zu setzen.

A. Informationen über uns

Erste Group Bank AG
Am Belvedere 1
1100 Wien

Telefon: +43(0)5 0100 - 10100
Telefax: +43(0)5 0100 9 - 10100
E-Mail: contact@erstegroup.com
Sitz Wien, FB-Nr. 33209m
Handelsgericht Wien
UID Nr. ATU15361506
Swift Code/BIC: GIBAATWGXXX
Bankleitzahl: 20100
Konzession: konzessioniertes Kreditinstitut
gemäß § 1 Bankwesengesetz

Zuständige Aufsichtsbehörden
Europäische Zentralbank
Sonnemannstrasse 22
60314 Frankfurt am Main
www.bankingsupervision.europa.eu/home/contacts/html/index.en.html

Finanzmarktaufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
A-1090 Wien
www.fma.gv.at

Kammer/Berufsverband
Wirtschaftskammer Österreich
Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
www.wko.at

Anwendbare gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften
Anwendbare Rechtsvorschriften sind insbesondere das Bankwesengesetz (BWG), das Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) und das Sparkassengesetz (SpG) in der jeweils geltenden Fassung.
www.ris.bka.gv.at

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung
www.ec.europa.eu/consumers/odr

Veröffentlichung gem. § 65a BWG
Veröffentlichung der Erste Group Bank AG betreffend Corporate Governance und Vergütung gemäß § 65a BWG

B. Zusätzliche Angaben nach dem österreichischen Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber
Erste Group Bank AG
Unternehmensgegenstand: Kreditinstitut
Impressum
https://www.erstegroup.com/de/impressum

Links
Auf den Internetseiten der Erste Group Bank AG befinden sich direkte Zugangsmöglichkeiten (Links) zu anderen Websites. Die Erste Group Bank AG überprüft diese Websites nicht hinsichtlich Inhalt und Gesetzmäßigkeit. Die Erste Group Bank AG hat keinen Einfluss auf die Gestaltung dieser Websites und distanziert sich ausdrücklich von den dort dargestellten allenfalls ungesetzlichen Inhalten. Die Erste Group Bank AG übernimmt darüber hinaus keine Verantwortung für solche Inhalte und haftet nicht für derartige Inhalte.

E-Mails
An uns gesendete E-Mails werden nur zu den banküblichen Geschäftsöffnungszeiten abgerufen (im Einklang mit dem E-Commerce-Gesetz).

Sprache
Sie können mit uns in deutscher und englischer Sprache kommunizieren.

Datenschutz
Alle personenbezogenen Daten werden von uns im Einklang mit dem Datenschutzgesetz (Datenschutz-Grundverordnung) behandelt.

Geschäftsbericht
Der konsolidierte Geschäftsbericht der Erste Group Bank AG steht jeweils ab dem 2. Quartal des darauffolgenden Geschäftsjahres als PDF-Dokument auf unserer Website zur Verfügung: www.erstegroup.com

WAG Info Broschüre
Die jeweils gültige Version der „Informationen über uns und unsere Wertpapierdienstleistungen" der Erste Group Bank AG findet sich unter: www.erstegroup.com/mifid

C. Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Mit 1.1.2019 wurde der Haftungsverbund als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem anerkannt. Der Haftungsverbund als zusätzliches Sicherheitsnetz von Erste Bank und Sparkassen macht neben der gesetzlichen Einlagensicherung und Anlegerentschädigung die Sparkassengruppe noch sicherer.

Der Haftungsverbund setzt alles daran, dass es niemals zu einem Sicherungsfall kommt und die Kundeneinlagen sicher veranlagt sind. Unter anderem ist ein Früherkennungssystem verankert, um rasch auf wirtschaftliche Schwierigkeiten einer Sparkasse reagieren zu können. Falls tatsächlich ein Sicherungsfall eintreten sollte, übernimmt die Sparkassen-Haftungs GmbH die Erstattung der gesetzlichen gedeckten Einlagen und die Aufgaben der gesetzlichen Anlegerentschädigung.

Welche Einlagen sind gesetzlich gesichert?
Einlagen bis 100.000 Euro pro Kunde und Bank sind gesichert. Dieser Betrag gilt grundsätzlich auch bei Gemeinschaftskonten je Kunde.
In Sonderfällen gilt für maximal 12 Monate eine erhöhte Einlagensicherung von bis zu 500.000 Euro – etwa bei Abfertigungsauszahlung oder bei privaten Immobilienverkäufen.
Auch Einlagen in allen Fremdwährungen sind gesichert.
Für wen gilt die gesetzliche Einlagensicherung?
Grundsätzlich für alle KundInnen, egal ob Privat oder Kommerz. Ausgenommen sind Finanzinstitute, Pensions- und Rentenfonds und staatliche Stellen (Bund, Länder und Gemeinden etc.).
Für welche Konten gilt die gesetzliche Einlagensicherung?
Die Einlagensicherung gilt für
- Sparkonten und Sparbücher
- Zahlungsverkehrskonten
- Wertpapier-Verrechnungskonten
- Bausparkonten

Welche Konten sind von der gesetzlichen Einlagensicherung nicht gesichert?
Nicht gesichert sind
- Wertpapierdepots, diese sind durch die Anlegerentschädigung bis 20.000 Euro gesichert
- Einlagen von institutionellen Kunden, etwa Banken, Versicherungen, Investmentgesellschaften, Pensions- und Rentenfonds
- Einlagen von Bund, Ländern und Gemeinden

Wann tritt ein Sicherungsfall ein?
Die Einlagensicherung schützt Sie, wenn Ihr Erspartes von der Bank nicht ausbezahlt wird, weil:
- über das Geldinstitut der Konkurs eröffnet wurde,
- die Geschäftsaufsicht verhängt wurde,
- eine Zahlungseinstellung verfügt wurde oder
- die Finanzmarktaufsicht festgestellt hat, dass ein Geldinstitut aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, die fälligen Einlagen zurückzuzahlen, und gegenwärtig keine Aussicht besteht, dass das Institut dazu künftig in der Lage sein wird.

Wie erfolgt die Auszahlung im Sicherungsfall?
Für die Auszahlung stehen neben weiteren Finanzierungsinstrumenten Fonds zur Verfügung.
Die Banken zahlen in diese Fonds schrittweise bis 2024 ein.
Grundsätzlich erfolgt die Entschädigungszahlung ohne dass die Auszahlung beantragt werden muss.
Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 7 Arbeitstagen.
Der Einleger erhält einen eingeschriebenen, zu eigenen Handen ausgestellten Brief mit Zugangsdaten für ein Web-Formular und kann sich seine Einlagen beliebig selbst überweisen.

Was versteht man unter Haftungsverbund der Sparkassen?
In der Grundsatzvereinbarung zum Haftungsverbund, dem alle österreichischen Sparkassen angehören, ist ein Früherkennungssystem verankert, um rasch auf wirtschaftliche Schwierigkeiten einer Sparkasse reagieren zu können.

Während der gesetzliche Entschädigungsanspruch eine reine Rückfalllösung ist, stehen wir Sparkassen zusätzlich im Haftungsverbund mit unserer wirtschaftlichen Substanz gegenseitig für unseren Fortbestand ein. Dadurch stellen wir die Solvenz der Sparkassen sicher und wirken einem Entschädigungsfall entgegen.

C.1. Gesetzliche Anlegerentschädigung

Welche Forderungen sind von der Anlegerentschädigung erfasst?
Grundsätzlich sämtliche Forderungen gegen das Kreditinstitut aus
- der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und derivativen Produkten für andere (Depotgeschäft),
- dem Handel des Kreditinstituts mit Geldmarktinstrumenten, Finanzterminkontrakten, Zinsterminkontrakten, Forward Rate Agreements, Zins- und Devisenswaps sowie Equity Swaps, Wertpapiere und derivative Produkte und Derivate,
- der Teilnahme des Kreditinstituts an der Emission Dritter (Loroemissionsgeschäft),

- der Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbstständigenvorsorgebeiträgen (betriebliches Vorsorgekassengeschäft)
- der Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält (Wertpapierdienstleistungen gemäß § 1 Z 3 WAG 2018).

Wertpapiere und derivative Produkte, die vertragskonform auf einem Kundendepot liegen, werden von der Bank lediglich verwahrt. Sie stehen im Eigentum des Kunden und sind ihm auf Wunsch jederzeit auszufolgen oder auf ein von ihm benanntes anderes Depot zu übertragen.
Sollte das wider Erwarten nicht möglich sein, so kommt die Anlegerentschädigung zu tragen. Dabei sind die betroffenen Wertpapiere bis zu maximal 20.000 Euro gesichert. Als juristische Personen erhalten Sie 90 % der Forderungen – aber ebenfalls höchstens 20.000 Euro.

Guthaben, die sich auf Ihren Konten befinden, werden durch die Einlagensicherung abgedeckt, z. B. Guthaben von Ausschüttungen auf Wertpapier-Verrechnungskonten.

Wie wird die Höhe der Forderung berechnet?
Die Höhe der Forderung ist nach dem Marktwert der Wertpapiere und derivative Produkte zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls zu bestimmen.

Gibt es einen Selbstbehalt?
Bei Anlegern, die keine natürlichen Personen sind, ist die Zahlungspflicht der Sicherungseinrichtung mit 90 % der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt. Hier kommt also, anders als bei der Einlagensicherung, ein Selbstbehalt in Höhe von 10 % zum Tragen.

Wann bekomme ich im Sicherungsfall mein Geld?
Forderungen aus der Anlegerentschädigung sind innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Höhe und Berechtigung durch die Sicherungseinrichtung auszuzahlen.
In bestimmten Fällen kann die Auszahlung ausgesetzt werden.

Muss ich einen Antrag auf Entschädigung stellen?
Ja. Für die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Anlegerentschädigung ist ein Antrag an die Sicherungseinrichtung erforderlich. Der Anleger muss sich zudem legitimieren. Im Sicherungsfall wird auf der Website der Sicherungseinrichtung ein entsprechendes Formular abrufbar sein.

Gibt es eine Frist für die Antragstellung?
Ja. Forderungen aus der Anlegerentschädigung sind innerhalb eines Jahres ab Eintritt des Sicherungsfalls bei der Sicherungseinrichtung anzumelden.

Was kann ich tun, wenn ich diese Frist versäumt habe?
Wenn Sie unverschuldet (z. B. Krankheit, Dienstreise) nicht in der Lage waren, Ihren Antrag rechtzeitig zu stellen, und dies der Sicherungseinrichtung nachweisen können, können Sie diesen auch nach Ablauf der oben genannten Frist stellen.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen Einlagensicherung und Anlegerentschädigung:

	Einlagensicherung	**Anlegerentschädigung**
Auszahlungshöchstbetrag:	EUR 100.000 in bestimmten Fällen EUR 500.000	EUR 20.000
Selbstbehalt:	Nein	bei nicht-natürlichen Personen 10 %
Auszahlungsfrist:	7 Arbeitstage	3 Monate
Kundenantrag erforderlich:	Nein Ausnahme: zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen	Ja

Ergänzende Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung finden Sie online unter https://www.erstegroup.com/de/einlagensicherung. Dort ist auch der vollständige Gesetzestext des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) ersichtlich.

Sicherung von Kundenvermögen und Information zur Gläubigerbeteiligung

C.2. Sparkassen-Haftungsverbund

Der Haftungsverbund ist eine auf freiwilliger Basis abgeschlossene Vereinbarung zwischen der Erste Group Bank AG und allen österreichischen Sparkassen. Kern dieser Vereinbarung ist ein Frühwarnsystem, das mögliche wirtschaftliche Probleme von Mitgliedern erkennt und frühzeitig mit Maßnahmen gegensteuert. Im Haftungsverbund stehen wir Sparkassen mit unserer wirtschaftlichen Substanz gegenseitig für unseren Fortbestand ein. Dadurch stellen wir die Solvenz der Sparkassen sicher und wirken einem Entschädigungsfall entgegen.

Die wesentlichen Aufgaben des Haftungsverbundes bestehen

1. in der Etablierung einer einheitlichen Geschäfts- und Marktpolitik, die u.a. folgende Bereiche umfasst: Planung und Entwicklung sowie einheitlicher Einsatz von Sektorprodukten und -dienstleistungen, Bündelung wesentlicher Abwicklungsfunktionen, Vereinheitlichung des Marktauftritts und der Werbelinie, koordinierte Marketingplanung und

2. in der Ausübung eines Frühwarnsystems, das allfällige wirtschaftliche Probleme seiner Mitglieder möglichst früh erkennt und den Mitgliedern bei der Bewältigung wirtschaftlicher Probleme effiziente Hilfe zukommen lässt, sowie gemeinsame Risikobewertungs-, Risikomess- und Risikokontrollverfahren.

Die Kooperation in der Sparkassengruppe bietet zudem weitere Vorteile für alle KundInnen. Gemeinsam bilden wir neben der Haftungsgemeinschaft auch einen Zusammenschluss für die Produktentwicklung, den Vertrieb und das Marketing. Unsere KundInnen profitieren dadurch vom breiten und modernen Angebot an Finanzdienstleistungen und vom gemeinsamen technischen Fortschritt innerhalb der Sparkassengruppe. Der Haftungsverbund ermöglicht so auch außerhalb der städtischen Ballungsräume ein umfassendes Angebot an Finanzdienstleistungen und leistet so einen Beitrag zur Versorgung der ländlichen Gebiete mit Bankdienstleistungen.

D. Sicherung von Kundenvermögen und Information zur Gläubigerbeteiligung im Fall der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail-in“)

D.1. Im Inland erworbene Wertpapiere und derivative Produkte

Im Inland erworbene Wertpapiere und derivative Produkte werden regelmäßig in Österreich – bei einem von der Erste Group Bank AG beauftragten Drittverwahrer – verwahrt. Die Verwahrung erfolgt üblicherweise bei der OeKB CSD GmbH (Central Securities Depository, Tochterunternehmen der Oesterreichischen Kontrollbank AG) bzw. bei einem anderen Kreditinstitut mit einer Berechtigung für das Depotgeschäft. Werden Wertpapiere und derivative Produkte im Inland verwahrt, erfolgt dies in der Regel in Form einer Girosammelverwahrung. Die Rechte der Kunden werden dadurch nicht beeinträchtigt, da insbesondere der Umfang der Wertpapiere und derivative Produkte der Kunden jederzeit festgestellt werden kann. Bei einer Verwahrung in Österreich kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

D.2. Im Ausland erworbene Wertpapiere und derivative Produkte

Im Ausland erworbene Wertpapiere und derivative Produkte werden regelmäßig im Ausland – bei einem von der Erste Group Bank AG beauftragten Drittverwahrer – verwahrt. Werden Wertpapiere und derivative Produkte im Ausland verwahrt, erfolgt dies in der Regel in Form der Wertpapierrechnung. Dabei wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung der Wertpapiere und derivative Produkte im Umfang jenes Anteils gutgeschrieben, den die Erste Group Bank AG auf Rechnung des Kunden am gesamten Deckungsbestand im Ausland hält. Bei einer Verwahrung im Ausland kommen ausländische Rechtsvorschriften und Usancen zur Anwendung. Die jeweilige lokale Rechtsordnung kann im Hinblick auf den Schutz von Kundenvermögen nachteilig von der österreichischen Rechtslage abweichen.

D.3. Haftung der Erste Group Bank AG

Die Erste Group Bank AG haftet im Rahmen der Wertpapierverwahrung für ein Verschulden des Drittverwahrers dem Privatkunden gegenüber nach den Grundsätzen der Erfüllungsgehilfenhaftung des § 1313a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) wie für eigenes Verschulden.

D.4. Bankgeheimnis

Wir sind gesetzlich zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichtet. Aus diesem Grund können wir bei Anfragen ausländischer Emittenten zur Offenlegung von Aktionären und Inhabern von Forderungswertpapieren und derivativen Produkten grundsätzlich keine Auskunft erteilen. Dadurch können den betroffenen Aktionären und Inhabern von Forderungswertpapieren und derivativen Produkten je nach nationaler Gesetzgebung Nachteile wie beispielsweise Entfall der Dividende, Entzug des Stimmrechts und Einschränkung der Handelbarkeit erwachsen.

Aufgrund der nationalen Umsetzung der Aktionärsrichtlinie II (Richtlinie (EU) 2017/828) haben österreichische börsennotierte Gesellschaften jedoch das Recht, ihre Aktionäre zu identifizieren, sofern diese zumindest 0,5% der Aktien oder Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Für Anfragen von börsennotierten Gesellschaften in anderen Mitgliedstaaten gilt die jeweilige Schwelle des Sitzlandes. Korrespondierend dazu besteht die Pflicht der Wertpapierdepotbanken, der Aktiengesellschaft diese Informationen auch tatsächlich zur Verfügung zu stellen. Diese Mitteilungspflicht besteht aber grundsätzlich nur dann, wenn der Aktienbestand eines Aktionärs die Schwelle des jeweiligen Sitzstaates des Emittenten erreicht oder übersteigt (Österreich: 0,5%).

Wir müssen im Zuge der Depotführung und Auftragserteilung Daten an die Lagerstellen weitergeben, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden, Zentralverwahrern bzw. Registrierungsstellen für aufsichtsrechtliche oder steuerrechtliche Zwecke verlangt werden, bzw. zur Wahrung von Dividenden- und/oder Aktionärsrechteansprüchen außerhalb der EU sowie zur Verhinderung von Veräußerungssperren bzw. zur Durchsetzung / Instruktionserteilung von erteilten Kapitalmaßnahmenaufträgen oder zur Verhinderung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung außerhalb der EU. Bei diesen Daten handelt es sich insbesondere um Kundenname, Adresse, Bestand zum Stichtag, Kundenart.

D.5. Verwahrung auf Sammelkonten

Die von der Bank mit der Verwahrung betrauten Dritten verwahren Kundenpapiere regelmäßig auf sogenannten Sammelkonten („Omnibus-Konten"). Dabei werden die Papiere von mehreren Kunden auf einem gemeinsamen Konto verbucht. Dadurch ist eine unmittelbare Zuordnung der Papiere zu einem bestimmten Kunden nicht mehr möglich: Der Kunde wird Miteigentümer an einem Sammelbestand. Es kann zu einer quotenmäßigen Kürzung seiner Miteigentumsansprüche kommen, wenn im Ausnahmefall nicht mehr ausreichend Papiere vorhanden sind. Der Kunde wäre bezüglich seines diesbezüglichen Schadens auf seine Rechtsposition aus dem Verwahrungsvertrag gegenüber seiner Bank verwiesen.

D.6. Information zur Kontentrennung

Gemäß CSDR (Verordnung über Wertpapierzentralverwahrer, Verordnung (EU) Nr. 909/2014) ist die Erste Group Bank AG („ERSTE") verpflichtet, ihren Kunden zumindest die Wahl zwischen Sammelkontenverwahrung und Einzelkontenverwahrung in Hinblick auf direkt bei einem Zentralverwahrer (CSD) gelagerte Kundenwertpapierbestände zu geben. Derzeit verwahrt ERSTE Kundenwertpapierbestände direkt bei den CSDs von Österreich, der Slowakei und von Luxembourg. Nähere Informationen unter folgendem Link: https://www.erstegroup.com/en/financial-institutions/correspondent-banking

D.7. Information zur Gläubigerbeteiligung im Fall der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail-in")

Um europaweit einheitliche Regeln und Instrumente für die Sanierung und Abwicklung von Banken zu schaffen, wurde eine entsprechende EU-Richtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, **„BRRD"**) erlassen. Diese wurde in Österreich per Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (**„BaSAG"**) umgesetzt.

Das BaSAG regelt unter anderem die Beteiligung (**„Bail-in"**) von Gläubigern einer Bank im Falle einer aufsichtsrechtlichen Abwicklung. Damit soll die Verwendung von Steuergeldern bei drohender Zahlungsunfähigkeit einer Bank vermieden werden.

Im Falle eines drohenden Ausfalls einer Bank kann die zuständige Behörde verschiedene Abwicklungsinstrumente anwenden:

Unternehmensveräußerung

Vermögen und/oder Verbindlichkeiten einer Bank werden gesamt oder teilweise an einen Käufer übertragen. Für Kunden und Gläubiger der Bank kommt es zu einem Wechsel des Vertragspartners beziehungsweise des Schuldners.

Brückeninstitut

Ein öffentliches Institut übernimmt die Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der von der Abwicklung betroffenen Bank. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Ausgliederung

Hier handelt es sich um das sogenannte „Bad-Bank"-Konzept. Vermögen und/oder Verbindlichkeiten der betroffenen Bank werden in Zweckgesellschaften zum Abbau übertragen. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Kundenprofil und Kundenkategorien

Gläubigerbeteiligung („Bail-in")
Im Falle einer behördlich verordneten Abwicklung werden Eigen- und Fremdkapital einer Bank ganz oder teilweise abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt. Diese Vorgehensweise soll die betroffene Bank stabilisieren. In diesem Fall kann es für Aktionäre und Gläubiger zu erheblichen Verlusten kommen, da ihre Ansprüche ohne Zustimmung von der zuständigen Behörde im Extremfall bis auf null reduziert werden können.

Derzeit ist folgende Reihenfolge einer Verlustabdeckung vorgesehen:

1. hartes Kernkapital (Aktien, Anteile an GmbH, KG oder Genossenschaft)
2. zusätzliches Kernkapital (z. B. Additional-Tier1-Emissionen, unbesicherte unbefristete nachrangige Schuldverschreibungen mit Umwandlungs- bzw. Herabschreibungsklausel)
3. Ergänzungskapital (z. B. nachrangige Darlehen „Tier 2", stille Einlagen, Genussrechte)
4. sonstige unbesicherte nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen (z. B. nachrangige Darlehen/Schuldverschreibungen/Genussrechte, die nicht die Anforderungen an AT1- oder T2-Instrumente erfüllen)
5. Verbindlichkeiten aus unbesicherten nicht-nachrangigen und nicht-strukturierten Schuldtiteln bei denen ausdrücklich auf den niedrigeren Rang gegenüber der nachfolgenden Klasse hingewiesen wurde (sog. Non-Preferred-Senior-Anleihen)
6. Sonstige unbesicherte nicht-nachrangige Finanzinstrumente (z. B. strukturierte Anleihen, Inhaberschuldverschreibungen, nicht gedeckte Einlagen von über EUR 100.000 von Großunternehmen)
7. Zuletzt werden Einlagen von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Privatpersonen, die nicht von der Einlagensicherung umfasst sind, herangezogen.

Vom Bail-in ausgenommen sind Einlagen, die zur Gänze der Einlagensicherung unterliegen, sowie fundierte Bankschuldverschreibungen („Covered Bonds" oder Pfandbriefe) und Sondervermögen (z.B. Investmentfonds).
Die Regeln der BRRD wurden europaweit in den Gesetzen der Mitgliedsstaaten verankert. Eine Gläubigerbeteiligung kann somit auch z.B. bei Bankanleihen aus anderen EU-Staaten umgesetzt werden, wobei sich die nationalen Regeln im Detail unterscheiden können.
Sollten den Anteilseignern und Gläubigern bei der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen größere Verluste entstehen als in einem allfälligen Insolvenzverfahren, so haben sie ein Recht auf Entschädigung aus dem sogenannten Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, „SRF"). Diese Ausgleichszahlungen können jedoch zu einem deutlich späteren Zeitpunkt erfolgen.

Risikohinweis
Die Bail-in-Maßnahmen können für die Anteilseigner und Gläubiger einer Bank bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Die Abwicklungsbehörden können Änderungen in den Grundbedingungen der betroffenen Finanzinstrumente und Forderungen vornehmen
(z. B. kann der Fälligkeitszeitpunkt oder der Zinssatz zulasten des Anlegers geändert werden). Die bloße Androhung von Abwicklungsmaßnahmen kann eine Veräußerung erschweren, die dann möglicherweise nur mit deutlichem Wertverlust erfolgen kann. Das Verlustrisiko erhöht sich umso mehr, je mehr Finanzinstrumente und Forderungen derselben Bank im Depot des einzelnen Anlegers vorhanden sind. Selbst wenn die ursprüngliche Emissionsdokumentation oder das Werbematerial eines Bankprodukts die Verlustbeteiligung nicht ausdrücklich beschreibt, kann dieses Produkt gesetzlich von einer Bail-in-Maßnahme erfasst werden.

Weiterführende Informationen finden Sie auch auf der Website der Österreichischen Nationalbank:
https://www.oenb.at/Finanzmarktstabilitaet/bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus-/sanierungs-und-abwicklungsrichtlinie.html

Weiterführende Informationen finden Sie auch auf der Website Ihres Instituts.

E. Kundenprofil und Kundenkategorien

Im Zentrum unserer Bemühungen stehen immer unsere Kunden. Damit Sie persönlich und zielgerichtet beraten werden können, ist ein ausführlicher Informationsaustausch zwischen Ihnen und Ihrem Kundenbetreuer notwendig.

E.1. Kundenprofil

Als unser Kunde können Sie darauf vertrauen, dass Sie bestmöglich beraten werden. Bevor Ihr Kundenbetreuer Ihnen ein Angebot stellen kann, muss er von Ihnen umfangreiche Informationen einholen. Die erhobenen Daten benötigen wir, um Ihnen zielgerichtete Empfehlungen geben zu können. Außerdem sollen Sie dadurch die Konsequenzen und die Tragweite der empfohlenen Investmententscheidung einschätzen können.

Das WAG 2018 in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 definiert genau den Umfang der zu erhebenden Daten. Dazu zählen die Erfassung von Kundenvermögen und Einkommensverhältnissen (inklusive der

Kundengeschäft

Fähigkeit zur Verlusttragung), Anlagezweck und Anlagedauer (inklusive Risikobereitschaft) und Kenntnissen über bzw. Erfahrungen mit Finanzinstrumenten. Der Umfang der Beratungsleistung hängt wesentlich davon ab, in welchem Ausmaß Sie über Ihre persönliche Situation Auskunft erteilen. Je detaillierter Ihre Angaben sind, desto präziser kann Ihr Kundenbetreuer auf Ihre Bedürfnisse eingehen und zielgerichtete Empfehlungen geben. Falls Sie nicht bereit sind, das vom Gesetz vorgesehene Mindestmaß an Auskünften zu erteilen, dürfen wir keine Empfehlungen geben.

E.2. Kundenkategorien

Das WAG 2018 sieht drei Kategorien von Anlegertypen vor: „Privatkunde", „professioneller Kunde" und „geeignete Gegenpartei". Zur Unterscheidung dienen genau definierte Kriterien. Der Kundenbetreuer nimmt die Zuordnung zu einer der drei Kategorien vor.

Eine Änderung der Kundenkategorie kann erst nach Antragstellung durch Sie und nach Überprüfung der gesetzlich verpflichtenden Kriterien durch uns vorgenommen werden. Abhängig von der zugewiesenen Kundenkategorie sieht das WAG 2018 ein bestimmtes Schutzniveau für Sie vor. Eine Änderung der Kundenkategorie führt demnach auch zu einer Veränderung Ihres Schutzniveaus.

E.2.1. Kundenkategorie „Privatkunde"

Kunden der Kategorie „Privatkunde" genießen den höchsten Anlegerschutz. Dabei sind umfangreiche Informations- und Aufklärungspflichten zu erfüllen. Ebenso muss im Zuge der Anlageberatung eine Eignungs- und Angemessenheitsprüfung vorgenommen werden.

Dieser Kundenkategorie können aber nicht nur Verbraucher angehören, sondern auch freiberuflich Tätige, Unternehmen und sonstige nicht-natürliche Personen. Es macht keinen Unterschied, ob es sich um Privat- oder Betriebsvermögen handelt. Auch die Höhe des veranlagten Vermögens ist unerheblich.

Als Kunde des Self Directed Investor Service werden Sie grundsätzlich als „Privatkunde" eingestuft, womit Ihnen das höchstmögliche vom WAG 2018 vorgegebene Schutzniveau zugutekommt.

E.2.2. Kundenkategorie „professioneller Kunde"

Kunden der Kategorie „professioneller Kunde" verfügen über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse im Veranlagungsgeschäft. Sie können die jeweiligen Risiken korrekt und umfassend beurteilen und steuern. Im Zuge der Anlageberatung wird nur die Eignungsprüfung durchgeführt. Es werden entsprechende finanzielle Vermögensverhältnisse vorausgesetzt.

Dieser Kundenkategorie können angehören:

- Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften, Pensionsfonds
- Staaten, Länder, Regionalregierungen
- Zentralbanken, supranationale Unternehmen (Weltbank, Internationaler Währungsfonds, Europäische Investitionsbank)
- Großunternehmen, die mindestens zwei der folgenden Anforderungen erfüllen:
  Bilanzsumme: 20 Mio. Euro
  Nettoumsatz: 40 Mio. Euro
  Eigenmittel: 2 Mio. Euro

E.2.3. Kundenkategorie „geeignete Gegenpartei"

Um als geeignete Gegenpartei eingestuft und behandelt zu werden, müssen die Voraussetzungen des „professionellen Kunden" erfüllt sein. Geeigneten Gegenparteien kommt das niedrigste Schutzniveau des WAG 2018 zu. Für Kunden dieser Kategorie findet keine Anlageberatung im Sinne des Punktes F.2.1. statt. Wird jedoch diesen Kunden gegenüber eine Anlageberatung erbracht, werden sie wie ein „professioneller Kunde" behandelt.

F. Kundengeschäft

F.1. Eignungs- und Angemessenheitsprüfung

Im Zuge einer Anlageberatung prüft Ihr Kundenbetreuer die Aktualität Ihres Kundenprofils und Ihrer Anlageziele und passt diese – falls erforderlich – an die veränderten Verhältnisse an. Anhand Ihrer Angaben wird Ihr Kundenbetreuer feststellen, ob das empfohlene Finanzinstrument zu Ihnen passt. Er prüft also, ob bei Ihnen ausreichende finanzielle Verhältnisse vorhanden sind, welches Risiko Sie bereit sind einzugehen und ob das Finanzinstrument Ihrem Anlageziel (Anlagezweck und Anlagedauer) entspricht (= Eignungsprüfung). Ebenso prüft er, ob Sie über die Chancen und Risiken des jeweiligen Finanzinstruments Bescheid wissen und über die entsprechenden Erfahrungen verfügen (= Angemessenheitsprüfung). Stellt er zu geringe Erfahrungen fest, wird Sie Ihr Kundenbetreuer erneut aufklären.

Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass das Finanzinstrument nicht geeignet und/oder nicht angemessen ist, wird Sie Ihr Kundenbetreuer darauf hinweisen, eine Warnung aussprechen und von einer Empfehlung Abstand nehmen. Bestehen Sie trotzdem auf dem Abschluss des Geschäfts, können Sie das Produkt nur beratungsfrei erwerben.

F.1.1. Begriffsdefinition risikoreiche Werte

Ein risikoreicher Wert zeichnet sich durch hohe Volatilität (Maß für Wertschwankungen wie z. B. Schwankung des Wertpapierkurses oder des Zinsniveaus) aus.
Mit steigender Volatilität steigt das Risiko, dass der tatsächliche Ertrag nicht dem erwarteten Ertrag entsprechen wird. Einerseits steigen dadurch die Ertragschancen, andererseits erhöht sich auch das Verlustrisiko – bis hin zum Totalverlust.
Das Risiko eines Produkts wird auch durch die Bonität des Emittenten (Fähigkeit, seinen Verpflichtungen, wie z. B. Tilgungszahlungen und Zinszahlungen, nachzukommen) beeinflusst. Je schlechter die Bonität des Emittenten ist, desto höher wird die prognostizierte Zinszahlung sein, desto höher ist aber auch das (Ausfalls-)Risiko, was die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals und die Zinszahlungen betrifft.
Bei der Risikobeurteilung der Gesamtvermögenssituation eines Anlegers werden beispielsweise Aktien, Aktienfonds, Optionen etc. als risikoreiche Werte angesehen. Weitere risikoreiche Anlageformen, wie z. B. Unternehmensanleihen, Unternehmensbeteiligungen, fondsgebundene Lebensversicherungen mit einem hohen Aktienanteil etc., werden ebenfalls dieser Position hinzugerechnet.
Auf Basis der risikoreichen Werte im Verhältnis zur Gesamtvermögenssituation eines Anlegers lässt sich feststellen, ob die Veranlagungsstruktur im Hinblick auf den Risikoanteil für einen Anleger geeignet ist.

F.1.2. Begriffsdefinition risikoarme Werte

Ein risikoarmer Wert zeichnet sich durch niedrige Volatilität aus. Mit sinkender Volatilität sinkt das Risiko, dass der tatsächliche Ertrag nicht dem erwarteten Ertrag entsprechen wird. Einerseits sinken dadurch die Ertragschancen, andererseits reduziert sich auch das Verlustrisiko.
Das Risiko eines Produkts wird auch durch die Bonität des Emittenten beeinflusst. Je besser die Bonität des Emittenten ist, desto niedriger ist das (Ausfalls-) Risiko.

Bei der Risikobeurteilung der Gesamtvermögenssituation eines Anlegers werden beispielsweise Anleihen in Euro von Emittenten mit einer sehr guten Bonität als risikoarme Werte angesehen. Weitere Sparformen, wie z. B. Sparbücher, Bausparverträge etc., werden ebenfalls dieser Position hinzugerechnet.

F.1.3. Begriffsdefinition Emittenten guter Bonität

Ein Emittent guter Bonität ist ein Schuldner (z. B. Staat, Bank, Unternehmen etc.), von dem erwartet wird, dass er aufgrund seiner finanziellen Lage die Zinsen seiner eigenen Wertpapiere und derivativen Produktemissionen laufend bedienen und sie jederzeit tilgen kann.

Zur Einschätzung der Bonität können vorhandene Ratings (Risikoeinschätzung) internationaler Ratingagenturen (z. B. Standard & Poor's, Moody's, Fitch) herangezogen werden. Ratings basieren auf einer umfassenden Analyse des Schuldners, wie z. B. Rentabilität, Eigenkapital, Wettbewerbsposition, Management etc., und werden in Form einer Kennzahl dargestellt.
Liegt kein Rating vor, kann die Bonität des Schuldners z. B. auch durch eine interne Risikobewertung der Bank (vergleichbar mit einem Rating) beurteilt werden.

F.2. Anlageberatungsgeschäft und beratungsfreies Geschäft

Wodurch unterscheiden sich Anlageberatungsgeschäft und beratungsfreies Geschäft?
- Im ersten Fall beruht Ihre Anlageentscheidung auf der Empfehlung Ihres Kundenbetreuers.
- Im zweiten Fall beruht sie auf Ihrer Willenserklärung, das Finanzinstrument ohne Beratung anschaffen zu wollen.

F.2.1. Anlageberatungsgeschäft

Das Anlageberatungsgeschäft ist gekennzeichnet durch das Empfehlen eines Finanzinstruments oder einer Wertpapierdienstleistung, das/die auf Sie abgestimmt ist. Die Empfehlung erfolgt aufgrund Ihrer Angaben im Rahmen der Eignungs- und Angemessenheitsprüfung (s. Punkt F.1.). Bei fehlenden oder nicht ausreichenden Angaben des Kunden darf die Bank nicht beratend tätig werden und der Beratungsvorgang wird abgebrochen.

F.2.1.1. Anlageberatung

Eine Empfehlung liegt dann vor, wenn wir einen Vorschlag für ein Veranlagungsprodukt abgeben, welches für Sie geeignet und angemessen ist. Diesfalls erhalten Sie im Anschluss ein Protokoll über das geführte Gespräch.

Eine Empfehlung liegt jedoch nicht vor, wenn wir Sie allgemein über eine Wertpapierart sowie über Veranlagungsprodukte in öffentlichen Medien informieren. Ebenso handelt es sich nicht um eine Empfehlung, wenn wir mit Ihnen über das Marktgeschehen sprechen oder Ihnen bloß Informationsmaterial zur Verfügung stellen.

Jedenfalls sollten Sie regelmäßig, zumindest einmal im Jahr, Ihre Veranlagungen mit Ihrem Kundenbetreuer besprechen. Derartige Gespräche stellen allerdings auf keinen Fall eine Nachberatung dar.

Abhängige Beratung

Eine Anlageberatung erbringen wir in Form einer abhängigen Beratung. Dies bedeutet, dass die Produktpalette keine substanzielle Anzahl der auf dem Markt verfügbaren Finanzinstrumente abdeckt, sondern überwiegend Finanzinstrumente enthält, die von der Erste Group Bank AG und

Vorteile für die Bank im Wertpapiergeschäft

ihren verbundenen Unternehmen emittiert oder angeboten werden. In diesem Zusammenhang bieten wir jedoch auch eine breite Basis an fremden Produkten an.

Produktgenehmigungsverfahren
Die Erste Group Bank AG bietet ihren Kunden nur Finanzinstrumente an, die zuvor ein Produktgenehmigungsverfahren durchlaufen haben und für die ein Zielmarkt definiert wurde. Mit dem Zielmarkt werden Kundengruppen beschrieben, an die sich das Produkt richtet. Die Bank trägt insbesondere dafür Sorge, dass die Gestaltung eines Finanzinstruments und seiner Merkmale keine negativen Auswirkungen auf die Kunden hat.

Ausschluss der Nachberatung
Im Rahmen der unter Punkt F 2.1.1. angeführten Anlageberatung endet unsere Beratungspflicht mit der Ausführung Ihres Auftrags. Wir führen dementsprechend keine Nachberatung durch. Eine Nachberatung würde nur dann vorliegen, wenn ein Kreditinstitut mit Ihnen ausdrücklich vereinbart, dass es regelmäßig überprüft und Sie aktiv darüber informiert, ob Ihre Finanzinstrumente oder Ihre Veranlagung nach wie vor geeignet sind/ist. Dieses Service bieten wir nicht an. Selbstverständlich freuen wir uns, wenn Sie von sich aus für weitere Gespräche auf uns zukommen.

Beratungsfreies Geschäft
Beim beratungsfreien Geschäft prüfen wir, ob Ihre Anlageentscheidung angemessen ist. Die Prüfung, ob Ihre Anlageentscheidung geeignet ist, kann unterbleiben. Fällt die Angemessenheitsprüfung negativ aus, so werden Sie von uns in standardisierter Form gewarnt. Im beratungsfreien Geschäft erfolgt keine (vollständige) Prüfung der Zielmarktkriterien.

Ein beratungsfreies Geschäft liegt dann vor,
- wenn Sie Ihren Anlagewunsch bereits genau geäußert haben
- wenn durch uns keine spezifische persönliche Produktempfehlung erfolgt
- wenn Sie im Falle eines negativen Ergebnisses der Eignungs- und/oder Angemessenheitsprüfung trotzdem auf der Auftragsdurchführung bestehen
- wenn eine Eignungs- und/oder Angemessenheitsprüfung nicht durchgeführt werden kann (etwa wenn Sie die nötigen Auskünfte zu Kundenprofil und Veranlagungsziel nicht erteilen oder wenn keine erforderlichen Produktunterlagen vorliegen)
- wenn Sie Ihre Geschäfte selbstständig über digitales Banking (George) abwickeln

F.2.1.2. Aufträge mittels digitalem Banking (George)
nehmen wir als beratungsfreie Geschäfte zur Abwicklung entgegen. Auch hier treffen sinngemäß die unter Punkt F.2.2. genannten Kriterien zu.

F.2.2. Aufträge mittels Telekommunikation
Aufträge, die Sie telefonisch oder per Fax an uns weiterleiten, können als beratungsfreie Geschäfte abgewickelt werden.
Sie können mit Ihrem Kundenbetreuer auch Anlageberatungsgeschäfte mittels Telekommunikation abwickeln. Ihr Kundenbetreuer wird in diesem Fall eine Eignungs- und Angemessenheitsprüfung durchführen und Ihnen sämtliche notwendigen Kunden- und Produktunterlagen im Zuge der Anlageberatung zusenden. Auf Ihren Wunsch kann die Zusendung der Unterlagen auch mittels E-Mail erfolgen. Diese Art der Zusendung werden wir allerdings nur dann vornehmen, wenn Sie uns vorher erklären, dass Sie ausdrücklich damit einverstanden sind, dass Ihnen die erforderlichen Unterlagen elektronisch übermittelt werden.

F.2.2.1. Aufzeichnung der elektronischen Kundenkommunikation
Aufgrund regulatorischer Anforderungen des WAG 2018 werden Telefongespräche oder die elektronische Kommunikation (z. B. via E-Mail oder Chats) zwischen Ihnen und unseren Handelsabteilungen, die zu Geschäftsabschlüssen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten führen oder führen können, aufgezeichnet und archiviert.
Kopien dieser Aufzeichnungen stehen Ihnen auf Ihre Anfrage hin über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Gesprächs zur Verfügung. Die Löschung der Aufzeichnungen können Sie erstmals nach 5 Jahren beantragen.
Sind Sie mit der Aufzeichnung nicht einverstanden, dürfen wir mit Ihnen keine Geschäftsabschlüsse mit Finanzinstrumenten mittels Telekommunikation mehr durchführen.

G. Vorteile für die Bank im Wertpapiergeschäft

G.1. Entgegennahme von Vorteilen
Bei der Durchführung von Wertpapierdienstleistungen werden im Rahmen bestehender Verträge mit Dritten Vorteile („Verkaufsanreize") entgegengenommen und unsererseits einbehalten. Diese Vorteile von Dritten dienen dazu, die Qualität unserer Dienstleistungen für unsere Kunden nachhaltig zu verbessern. Wir erklären ausdrücklich, dass die Annahme von Vorteilen unser Handeln im bestmöglichen Interesse unserer Kunden nicht beeinträchtigt.

Die Erste Group Bank AG erhält einmalige geldwerte Vorteile (z. B. in Form eines Ausgabeaufschlags bei bestimmten Fondstransaktionen) bzw. laufende geldwerte Vorteile (z. B.

Information über die Ausführungsgrundsätze der Erste Group Bank AG

in Form von Bestandsprovisionen für bestimmte Bestände in Fonds) von Drittparteien. Die einbehaltenen geldwerten Vorteile werden sowohl im Rahmen des ex-ante Kostenausweises dem Kunden vor Transaktion bekanntgegeben, als auch im ex-post periodischen Kostenausweis offengelegt.

Darüber hinaus kann die Erste Group Bank AG geringfügige nicht-geldwerte Vorteile annehmen – siehe G.2.

G.2. Geringfügige nicht monetäre Vorteile

Die Erste Group Bank AG kann von Dritten Einladungen und Geschenke in jenem geringfügigen Ausmaß annehmen, wie es zwischen Geschäftspartnern üblich und zulässig ist – beispielsweise in Form von geringfügigen Einladungen zu kulturellen Veranstaltungen, geringfügigen Geschenken aus besonderem Anlass (z. B. Weihnachtsgeschenken) oder Informationen zu einem Finanzinstrument. Dies erfolgt allerdings unter der Voraussetzung, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden und die Einladungen und Geschenke die Qualität der Dienstleistung für den Kunden verbessern können.

G.3. Finanzanalysen:

Die Erste Group Bank AG erstellt und verbreitet Finanzanalysen in verschiedenen Formen. Darunter versteht man eine systematische Analyse eines bestimmten Emittenten sowie die Abgabe von Anlagestrategieempfehlungen in Bezug auf von ihm emittierten Finanzinstrumenten. Dabei werden die individuellen Verhältnisse der Adressaten (z. B. eines Kunden) zum Zeitpunkt der Erstellung nicht berücksichtigt. Das unterscheidet die Finanzanalyse von der Anlageberatung. Bei der Verbreitung einer Finanzanalyse sind detaillierte Pflichten zu beachten, insbesondere die Offenlegung etwaiger Interessenkonflikte. Darüber hinaus müssen spezifische Organisationspflichten erfüllt werden, um die Unabhängigkeit der Analysten zu sichern.

H. Information über die Ausführungsgrundsätze der Erste Group Bank AG

H.1. Geltungsbereich

a. Die vorliegende Zusammenfassung der Ausführungsgrundsätze für Privatkunden fasst die Maßnahmen zusammen, welche die Erste Group Bank AG gemäß den Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018) getroffen hat. Die nachfolgend angeführten **Ausführungsgrundsätze gelten ausschließlich für Privatkunden** im Sinne des WAG 2018.
b. Die Anforderungen, welche das WAG 2018 an eine bestmögliche Auftragsausführung stellt, sind ein wichtiger Bestandteil des Anlegerschutzes. Sie gelten für Wertpapierfirmen, die Kundenportfolios verwalten oder Kundenaufträge über Finanzinstrumente annehmen, weiterleiten oder gegen sich selbst ausführen. Kundenaufträge über Finanzinstrumente, die die Erste Group Bank AG zur Ausführung annimmt oder weiterleitet, werden im Folgenden als Auftrag bzw. Aufträge bezeichnet.
c. Gemäß WAG 2018 müssen Wertpapierfirmen bei der Ausführung von Kundenaufträgen alle zweckmäßigen Vorkehrungen treffen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen. Dabei bestimmt sich das bestmögliche Ergebnis eines Privatkunden nach der Gesamtbewertung, die dem Preis und den Kosten des Finanzinstruments im Zusammenhang mit der Ausführung die größte Bedeutung beimisst. Dabei müssen die Wertpapierfirmen alle dem Kunden mit der Ausführung entstehenden Kosten, wie zum Beispiel die Kosten des Ausführungsplatzes, Clearing- und Abwicklungsgebühren sowie etwaige andere Gebühren, berücksichtigen.
d. Die vorliegenden Ausführungsgrundsätze bilden einen integralen Bestandteil der Konto- und Depoteröffnungsvereinbarung zwischen der Erste Group Bank AG und dem Kunden. Als Voraussetzung für die Eröffnung eines Kontos bzw. Depots bei der Erste Group Bank AG muss der Kunde den Inhalt der vorliegenden Ausführungsgrundsätze zustimmend zur Kenntnis nehmen. Darüber hinaus gilt diese Zustimmung des Kunden stets als erteilt, wenn er bei der Erste Group Bank AG Aufträge platziert.

H.2. Ausführungsgrundsätze

Die folgenden Ausführungsgrundsätze kommen zur Anwendung:

a. Die Erste Group Bank AG trifft alle zweckmäßigen Vorkehrungen, um gleichbleibend, aber nicht auf Basis der einzelnen Aufträge, das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Kundenaufträgen zu erzielen. Die Erste Group Bank AG platziert Aufträge auf Ausführungsplätzen, die sie als geeignet erachtet. Bei den Ausführungsplätzen handelt es sich um geregelte Märkte, multilaterale Handelssysteme, organisierte Handelssysteme, systematische Internalisierer oder andere Liquiditätsgeber.
b. Die Erste Group Bank AG zieht bei der Auswahl des Ausführungsplatzes Ausführungsfaktoren in Betracht, die es ihr ermöglichen, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen. Je nach Gattung des Finanzinstruments werden die folgenden Faktoren mit unterschiedlicher Gewichtung berücksichtigt:
   - Preis
   - Kosten
   - Schnelligkeit der Ausführung

Grundzüge zum Umgang mit Interessenkonflikten

- Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- andere relevante Faktoren

c. Das bestmögliche Ergebnis für einen Privatkunden bestimmt sich aus der Gesamtbewertung, die in erster Linie den Preis und die Kosten des Finanzinstruments im Zusammenhang mit der Ausführung heranzieht.
d. Die von der Erste Group Bank AG berücksichtigten Kosten umfassen zum Beispiel die Kosten des Ausführungsplatzes, Steuern, Gebühren von Zwischenhändlern oder Clearing- und Abwicklungsgebühren.
e. Die Erste Group Bank AG bietet die Ausführung von Kundenaufträgen in folgenden Gattungen von Finanzinstrumenten an:
   - Aktien, Exchange Traded Funds (ETFs)
   - Anleihen
   - Investmentfonds
   - Zertifikate und Optionsscheine
   - außerbörsliche Derivate
f. Die Erste Group Bank AG berücksichtigt bei der Ausführung von Kundenaufträgen die Einstufung des Kunden als Privatkunde.
g. Erteilt der Kunde eine ausdrückliche Weisung, so führt die Erste Group Bank AG den Kundenauftrag gemäß dieser ausdrücklichen Weisung aus. Der Kunde sollte beachten, dass dies die Erste Group Bank AG daran hindern könnte, hinsichtlich der Aspekte des Auftrags, auf die sich die ausdrücklichen Weisungen beziehen, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.
h. Die Erste Group Bank AG leitet Aufträge als Kommissionär zur Ausführung an einen Zwischenhändler weiter oder führt Aufträge selbst direkt an einem Handelsplatz oder gegen das eigene Buch aus. In spezifischen, mit dem Kunden vereinbarten Geschäftsfällen, kann die Erste Group Bank AG einen etwaigen nicht handelbaren Teil eines Börsenauftrages (Kommastücke) gegen das eigene Buch ausführen.
i. Bei der Wahl der Zwischenhändler wendet die Erste Group Bank AG ein standardisiertes Auswahlverfahren an. Die Erste Group Bank AG prüft regelmäßig, ob die Ausführungsgrundsätze und -verfahren der Zwischenhändler im Einklang mit den Grundsätzen einer bestmöglichen Auftragsausführung gemäß WAG 2018 stehen, und ergreift bei Bedarf Korrekturmaßnahmen.
j. Die Erste Group Bank AG prüft ihre Ausführungsgrundsätze mindestens einmal im Jahr. Die Kunden werden über jede wesentliche Änderung dieser Ausführungsgrundsätze informiert.
k. Weitere Informationen zu den Ausführungskriterien der Erste Group Bank AG für Privatkunden, deren Bedeutung und die Beschreibung des Marktumfelds je Produktklasse finden Sie unter www.erstegroup.com/mifid.
l. Weitere Informationen zu den Ausführungskriterien der Erste Group Bank AG für professionelle Kunden finden Sie unter www.erstegroup.com/mifid.

Die Erste Group Bank AG veröffentlicht unter www.erstegroup.com/mifid einen Link zu den neuesten gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU veröffentlichten Daten über die Qualität der Ausführung.

Auf Wunsch erhalten Sie diese Information selbstverständlich auch bei Ihrem Kundenbetreuer.

I. Grundzüge zum Umgang mit Interessenkonflikten

Die Erste Group Bank AG hat Vorkehrungen getroffen, damit sich Interessenkonflikte zwischen ihr und ihren Kunden oder zwischen den Kunden untereinander nicht nachteilig auf die Kundeninteressen auswirken:

I.1. In der Erste Group Bank AG können Interessenkonflikte auftreten

zwischen unseren Kunden und
- unserem Haus
- den in unserem Haus beschäftigten Mitarbeitern
- anderen Kunden

bei der Erbringung von Wertpapier-Dienstleistungen/ Nebendienstleistungen in folgenden besonders betroffenen Bereichen:
- Finanzierung
- Vertrieb von Finanzinstrumenten
- Orderausführung auf Rechnung Dritter
- Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Kunden
- Erstellung, Verbreitung oder Weitergabe von Finanzanalysen/Anlageempfehlungen (oder anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten)
- Market Making

insbesondere aus Beziehungen
- unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, z. B. über die Mitwirkung in Aufsichts- oder Beiräten, bzw.
- von Emittenten von Finanzinstrumenten mit unserem Haus, z. B. als Kunden unseres Hauses, sowie aus Beziehungen unseres Hauses zu Emittenten von Finanzinstrumenten dadurch,
- dass unser Haus an dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten direkt oder indirekt beteiligt ist.

Daneben kann es zu Interessenkonflikten kommen, wenn unser Haus

- an Emissionen des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten mitwirkt
- Kredit-/Garantiegeber des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten ist
- Zahlungen an/von den/dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten erbringt/erhält
- mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten Kooperationen eingegangen ist
- oder mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten gemeinsame direkte oder indirekte Tochterunternehmen/Beteiligungen betreibt/hält.

Es können Interessenkonflikte insbesondere auch dadurch auftreten, dass

- die Erste Group Bank AG aufgrund der gesellschaftlichen Nahebeziehung zur Kapitalanlagegesellschaft Erste Asset Management GmbH, deren Produkte verkauft bzw. empfiehlt.
- unserem Haus oder einzelnen relevanten Personen unseres Hauses Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäfts noch nicht öffentlich bekannt sind.
- Anreize zur Bevorzugung eines bestimmten Finanzinstruments z. B. bei Beratung, Empfehlung oder Auftragsausführung vorliegen.

I.2. Zur weitgehenden Vermeidung dieser Interessenkonflikte besteht in unserem Haus eine mehrstufige Organisation mit entsprechender Aufgabenverteilung.

Wir als Kreditinstitut selbst wie auch unsere Mitarbeiter sind entsprechend den gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse unserer Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte bestmöglich zu vermeiden.

Unabhängig davon steht uns eine Compliance-Organisation zur Verfügung, die insbesondere folgende Maßnahmen setzt:

- Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen mit sogenannten „Information Barriers" (d. h. virtuellen bzw. tatsächlichen Barrieren zur Überwachung bzw. Beschränkung des Informationsflusses).
- Herausgabe von Leitsätzen für Mitarbeitergeschäfte, insbesondere von ergänzenden Bestimmungen zur Depotführung für Mitarbeiter in sensiblen Bereichen.
- Verpflichtung aller Mitarbeiter zur Offenlegung ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten und laufende Kontrolle aller Mitarbeitergeschäfte in Finanzinstrumenten.
- Führung von Beobachtungs- bzw. Sperrlisten, in die Finanzinstrumente aufgenommen werden, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann.
- Mitarbeitergeschäfte in Finanzinstrumenten aus der Beobachtungsliste bleiben unter Einhaltung von Auflagen erlaubt, werden aber zentral beobachtet; Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Sperrliste sind untersagt.
- Regelungen betreffend Orderannahme und Orderausführung.
- Produktgenehmigungsverfahren bei Einführung von Produkten.
- Regelungen zur Anlage- und anlegergerechten Beratung.
- Regelungen zum Vergütungssystem unserer Mitarbeiter, um objektive Beratung im besten Kundeninteresse zu sichern und bevorzugten Verkauf von bestimmten Finanzinstrumenten von vornherein zu verhindern.
- Regelungen über die Annahme und Vergabe von Geschenken und sonstigen Vorteilen.
- Regelungen für die Allokation von Finanzinstrumenten bei Primärmarktemissionen.
- Laufende Schulung unserer Mitarbeiter.
- Verpflichtung aller Mitarbeiter zur Offenlegung von Nebenbeschäftigungen, Beteiligungen und Mandaten.

Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen nicht durch die obige Aufgabenteilung oder unsere Compliance-Organisation vermeidbar, werden wir unsere Kunden entsprechend diesen Grundsätzen darauf hinweisen. Wir werden nötigenfalls auf Beurteilung, Beratung oder Empfehlung des jeweiligen Finanzinstruments verzichten.

Wichtige Informationen an unsere Kunden

J. Wichtige Informationen an unsere Kunden

J.1. Kostenausweis:

Man unterscheidet je nach Zeitpunkt des Geschäfts 3 Arten des Kostenausweises:

1. Vor der Transaktion: Der „Kostenausweis ex-ante" gibt Ihnen bereits VOR Transaktion (Kauf, Verkauf etc.) einen Überblick über die zu erwartenden Kosten, Gebühren und deren Auswirkungen auf den Ertrag. Für die jeweils gültige Version siehe: www.erstegroup.com/mifid
2. Nach der Transaktion: Der „Kostenausweis ex-post einmalig" zeigt die tatsächlich angefallenen Kosten und wird Ihnen NACH der Transaktion schnellstmöglich, spätestens aber am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrags über den Abrechnungsbeleg zur Verfügung gestellt.
3. Jährlich: Der „Kostenausweis ex-post periodisch" führt alle Kosten, Gebühren und Zuwendungen an, die innerhalb eines Jahres angefallen sind. Dieser wird zu Jahresende im Zuge des Depotauszugs zur Verfügung gestellt.

Aufstellung Ihrer Wertpapiere und derivative Produkte
Eine Aufstellung Ihrer Wertpapiere und derivative Produkte erhalten Sie einmal im Quartal.

Gebühren und Kosten werden im Konditionenaushang angeführt bzw. sind im speziellen Produktblatt oder in der Kostenvorschau für das jeweilige Produkt ersichtlich (erhältlich bei Ihrem Kundenbetreuer). Etwaige im Produkt enthaltene Kosten (sogenannte „Produktkosten") werden im Rahmen des Basisinformationsblatts oder des Kundeninformationsdokuments („KID") dargestellt.

Im Zuge der Anlageberatung oder bei Ausführung eines beratungsfreien Geschäfts wird Ihr Kundenbetreuer Sie über die zu erwartenden Kosten für das jeweilige Produkt und die angebotene Dienstleistung informieren. Je nach Geschäftsart und abhängig vom jeweiligen Finanzinstrument kann diese Information in unterschiedlicher Form übermittelt werden.

Ist eine transaktionsspezifische Kostenvorschau möglich, so werden die ausgewiesenen Gebühren und Kosten für eine Transaktion auf Basis des jeweiligen Kurswertes berechnet oder auf Basis des Rechenwertes, sofern es sich um eine einmalige Investition in einen Fonds handelt.

Die Gebühren unterscheiden sich je nach Wertpapierart und Ausführungsplatz. Bei Fremdwährungsgeschäften können zusätzliche Kosten für eine etwaige Devisenprovision und Spanne anfallen und würden entsprechend ausgewiesen werden.

Zu beachten ist, dass der Kostenausweis anhand des Börsen- oder Marktplatzkurses vom Erstellungszeitpunkt errechnet wird. Schwankungen bis zur Ausführung können nicht berücksichtigt werden. Insofern zum Erstellungszeitpunkt kein Kurswert für ein Wertpapier verfügbar ist, sind die Kosten in Prozent dem Konditionenaushang zu entnehmen.

Etwaige Gebühren und Kosten, die Ihnen vor einer Wertpapiertransaktion ausgewiesen werden, werden als Teil der Transaktion über das ausgewählte Verrechnungskonto abgerechnet. Ausgewiesene Produktkosten verursachen keine zusätzlich notwendigen Zahlungsströme, sondern sind im jeweiligen Kurs oder Rechenwert des Produkts bereits inkludiert.

Im Fall von nicht verbrieften Derivaten fallen keine Kosten für eine erbrachte Dienstleistung, sondern nur Produktkosten an. Alle enthaltenen Produktkosten werden zu Laufzeitbeginn in die Bewertung des jeweiligen Geschäfts miteinbezogen. Über die Laufzeit des Derivats erhält der Kunde Bewertungen des Derivats, aber keine weiteren periodischen Informationen über laufende Kosten, da keine anfallen.

Nachhaltigkeitsbezogene Informationen

J.2. Ombudsstelle

Im Fall von Beschwerden stehen Ihnen Ihre Kundenbetreuer und unsere Ombudsstelle zur Verfügung.

Kontakt
ombudsstelle@erstegroup.com

Anschrift
Erste Group Bank AG
Ombudsstelle
Am Belvedere 1
1100 Wien

Die Ombudsstelle ist telefonisch unter 05 0100 - 11056 bzw. persönlich/postalisch unter Am Belvedere 1, 1100 Wien erreichbar.
Detailliertere Angaben zu unserem Beschwerdeverfahren sowie zu alternativen Streitbeilegungsstellen finden Sie auf unserer Website im Menüpunkt „Ombudsstelle".

Wir sind darum bemüht, die beste Lösung für Ihre Beschwerde zu finden. Sollten Sie der Meinung sein, dass wir Ihre Erwartungen nicht erfüllt haben, können Sie sich an eine alternative Streitbeilegungsstelle wenden:

- die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft. Näheres zu den berechtigten Beschwerdeführern und zum Verfahren finden Sie unter http://www.bankenschlichtung.at/upload/downloads/QuestionandAnswer.pdf oder Sie wenden sich direkt an die Gemeinsame Schlichtung der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien, Tel.: + 43 5 90 900 118337, Website: http://www.bankenschlichtung.at/, E-Mail: office@bankenschlichtung.at
- die Online-Streitbeilegungsplattform der EU für Online-Transaktionen: http://ec.europa.eu/consumers/odr/

Sie haben auch die Möglichkeit, sich unter https://www.fma.gv.at/beschwerde-und-ansprechpartner/ an die Finanzmarktaufsicht zu wenden oder zivilrechtliche Schritte einzuleiten.

K. Nachhaltigkeitsbezogene Informationen

Die Erste Group Bank AG tritt ausschließlich im OTC Derivate Bereich als Anlageberater auf. OTC Derivaten können aufgrund ihrer Charakteristik keine Nachhaltigkeitspräferenzen zugeordnet werden.

Die Erste Group Bank begibt eigene Finanzinstrumente und beabsichtigt, die Anforderungen an einen nachhaltigen Emittenten zu erfüllen. Die Erste Group plant, die Standards für die ESG Zielmarktdefinition umzusetzen. Darüber hinaus will die Erste Group Bank sowohl den US Global Compact als auch die Principles of Responsible Banking unterzeichnen.

Nähere Informationen finden Sie hier:
www.erstegroup.com/de/ueber-uns/gesellschaftliche-verantwortung

K.1. Nachhaltigkeitsrisiken und deren Renditeauswirkungen aus der Veranlagung in Produkte

Informationen zu etwaig erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken aus Veranlagungen auf die Rendite können den Informationsunterlagen des jeweiligen Finanzinstruments entnommen werden.

Version 1.3

Stand März 2021

www.erstegroup.com

ERSTE Group